

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2752

vom 25. September 1962

ml

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch hat am 29. März 1961 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bichbergweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist nach ordnungsgemässer Publikation in der Zeit vom 15. April bis 13. Mai 1961 erfolgt. Innerhalb dieser Frist ist eine Kollektiveinsprache eingegangen. Im Rahmen des vom Gemeinderat von Aesch im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführten Verständigungsverfahrens wurde diese Einsprache schriftlich zurückgezogen. Mit Schreiben vom 20. November 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat ausübende Überprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung ergeben, dass die formellen und die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes erfüllt sind.

1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Aesch am 29. März 1961 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bichbergweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 1/eBS/4/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Aesch hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 Baugesetz: Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Aesch (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
— an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

Colmings